

Anfrage FPÖ – eingelangt: 2.3.2017 – Zahl: 29.01.280

LAbg. Nicole Hosp
LAbg. Cornelia Michalke

Herrn Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner

Frau Landesrätin
Katharina Wiesflecker
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 2. März 2017

Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT – Gemeinsame Obsorge

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,
sehr geehrte Frau Landesrätin!

Für uns Freiheitliche steht in Obsorge- und Aufenthaltsfragen stets das Kindeswohl im Vordergrund. Eltern bleiben Eltern, auch wenn eine Trennung ins Haus steht und Kinder brauchen auch in diesem Falle Mutter und Vater für ihre bestmögliche Entwicklung.

Für uns Freiheitliche muss die gemeinsame Obsorge stets der Regelfall sein. Eine Ausnahme davon soll nur dann gemacht werden, wenn das Kindeswohl dadurch gefährdet wäre.

Nachdem das neue Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 in Kraft getreten ist, stellt sich für uns die Frage, wie die Gesetzesänderung in Vorarlberg erfolgt ist.

Wir erlauben uns daher an sie nachfolgende

A N F R A G E

zu richten:

1. Welche Erfahrungswerte gibt es in Vorarlberg seit Inkrafttreten des neuen Kindschafts- und Namenrechts-Änderungsgesetz?

2. Hat sich die Situation des Kindesrechtes auf Kontakt zu beiden Elternteilen seit 2013 verbessert? Wenn ja, wodurch? Wenn nein, warum nicht?
3. Hat sich aus Ihrer Sicht die Familiengerichtshilfe bewährt? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie viele Eltern in Vorarlberg nahmen die gemeinsame Obsorge in den letzten fünf Jahren in Anspruch?
5. Wie oft wurde bei strittigen Scheidungen in Vorarlberg das gemeinsame Sorgerecht ausgesprochen?
6. Wie viele Anträge wurden in Vorarlberg auf alleinige Obsorge von Müttern eingebracht und wie oft wurde diesen Anträgen stattgegeben?
7. Wie viele Anträge wurden in Vorarlberg auf alleinige Obsorge von Vätern eingebracht und wie oft wurde diesen Anträgen stattgegeben? Bitte um Auflistung ehelich bzw. uneheliche Kinder.
8. Wie viele Kinderbeistände wurden in den letzten fünf Jahren - aufgeschlüsselt nach Jahren - bestellt?
9. Wie viele Unterhaltsfestsetzungen für Kindesunterhalt in Vorarlberg wurden gerichtlich, behördlich durch die Bezirkshauptmannschaft oder ohne Behörde außergerichtlich geregelt? Wie ist die Entwicklung in den letzten 5 Jahren?
10. Wie viele Kinderbeistände stehen aktuell in Vorarlberg zur Verfügung?
11. Wie oft wurde in Vorarlberg die Unterstützung von jungen Menschen durch einen Kinderbeistand seit 2013 genutzt?
12. Wie viele Anträge wegen behördlich oder gerichtlicher Besuchsregelung oder getrennt davon einer Bestimmung des regelmässigen Aufenthaltes von Kindern sind den Vorarlberger Bezirkshauptmannschaften bekannt? Bitte um Auflistung nach Bezirken ab dem Jahr 2013.
 - a) Hat sich diesbezüglich etwas geändert?
 - b) Wie beurteilen Sie diese Veränderung?

Wir bedanken uns im Voraus für die fristgerechte Beantwortung unserer Anfrage und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

LAbg. Nicole Hosp
FPÖ-Frauensprecherin

LAbg. Cornelia Michalke
FPÖ-Familiensprecherin

Frau Landtagsabgeordnete
Nicole Hosp
Frau Landtagsabgeordnete
Cornelia Michalke
FPÖ Landtagsklub
Im Hause

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, am 23.03.2017

Betreff: Landtagsanfrage betreffend „Gemeinsame Obsorge“
Beilage: 1

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete Hosp!
Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete Michalke!

Ihre Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages beantworte ich wie folgt:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die unter dem Titel „gemeinsame Obsorge“ übermittelten Fragen neben dem Thema der Obsorge auch die Themen Kontaktrechte, Kindesunterhalt und Aspekte des familiengerichtlichen Verfahrensrechts umfassen. Für die Bezirksgerichte in Vorarlberg wurde die Beantwortung vom Bezirksgericht Feldkirch koordiniert. Dieses hat der Ordnung halber angemerkt, dass es sich sowohl beim Familienrecht als Teil des Zivilrechts als auch beim Zivilverfahrensrecht um Materien handelt, die hinsichtlich der Gesetzgebung wie auch der Vollziehung in der Kompetenz des Bundes stehen. Statistische Daten, die für eine Anfragebeantwortung zweckdienlich wären, können nicht durch die Bezirksgerichte erhoben werden. Eine gerichtliche Abfrage derartiger für statistische Zwecke angeordneten Kennungen ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht von den Gerichten durchführbar.

Die Anfrage wurde daher auch an das Bundesministerium für Justiz weitergeleitet. Die Zahlen vom Justizministerium sind in der Beilage angefügt.

Zu Frage 1.: Welche Erfahrungswerte gibt es in Vorarlberg seit Inkrafttreten des neuen Kindschafts- und Namenrechts-Änderungsgesetz?

Unter Berücksichtigung des Titels der Anfrage „Gemeinsame Obsorge“ wird davon ausgegangen, dass diese Frage auf die Erfahrungswerte im Bereich der Obsorge bei/nach Trennung abzielt. Hierzu ist festzuhalten, dass die bereits auf Grund des Kindschaftsrechtsänderungsgesetzes 2001 (KindRÄG 2001) seit dem 01.07.2001 im Gesetz verankerte Obsorge beider Elternteile nach der Scheidung (bzw. auch bei Trennung bei bestehender Obsorge beider Elternteile) auf Grund der Bestimmungen des Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetzes 2013 (im Folgenden: KindNamRÄG 2013) noch mehr zum Grundsatzmodell wurde. Eine alleinige Obsorge eines Elternteiles kommt aus Sicht der Rechtspraxis nur noch in Ausnahmefällen vor. Näheres hierzu bei Beantwortung der Fragen 4. und 5..

Zu Frage 2.: Hat sich die Situation des Kindesrechtes auf Kontakt zu beiden Elternteilen seit 2013 verbessert? Wenn ja, wodurch? Wenn nein, warum nicht?

Auf (bundes-)gesetzlicher Ebene kam es durch das KindNamRÄG 2013 zu mehreren punktuellen Änderungen der Rechtslage im Zusammenhang mit dem Kontaktrecht zwischen Eltern und Kindern. Es hatte sich zwar schon lange zuvor die Ansicht durchgesetzt, dass nicht das Recht eines „besuchsberechtigten“ Elternteils im Vordergrund steht, sondern ganz im Gegenteil dazu das Recht des Kindes auf Kontakte zu dem ihn nicht betreuenden Elternteil. Das KindNamRÄG 2013 bekennt sich vor diesem Hintergrund zu einer ausdrücklichen Kontaktpflicht (nicht: Besuchsrecht) dieses Elternteils.

Weiters ist es aufgrund des KindNamRÄG 2013 nunmehr möglich, Kontaktrechtsbeschlüsse oder (vor Gericht geschlossene oder gerichtlich genehmigte) Kontaktrechtsvereinbarungen auch gegen den Willen des „kontaktberechtigten“ Elternteiles mit Zwangsmitteln durchzusetzen; diesbezüglich ist nach Auskunft des Bezirksgerichtes Feldkirch jedoch noch kein Fall bekannt geworden.

Eine punktuelle gesetzliche Änderung ergab sich auch in Bezug auf die Antragslegitimation hinsichtlich der Einleitung von Kontaktrechtsverfahren; auch der leibliche Vater (in der Diktion des Gesetzes: „ein Dritter“), der nicht der Vater im Rechtssinne ist, hat nunmehr ein gesetzliches Recht, Kontakte zu beantragen (§ 188 Abs. 2 ABGB). Derartige hochemotionale Verfahren kommen jedoch nur vereinzelt vor.

Im Zusammenhang mit dem Kontaktrecht des Kindes ist auch das neu eingeführte Rechtsinstitut der Besuchsmittlung (durchgeführt von der Familien- und

Jugendgerichtshilfe) zu erwähnen, welches ein sehr praxistaugliches und soweit beurteilbar überzeugendes Instrument darstellt.

Zu Frage 3.: Hat sich aus Ihrer Sicht die Familiengerichtshilfe bewährt? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Die Familien- und Jugendgerichtshilfe hat sich in der Tat sehr bewährt; einerseits deswegen, weil sich ein Teil der in der Praxis anfallenden Obsorge- und/oder Kontaktrechtsstreitigkeiten wegen der Art des zu Grunde liegenden Konfliktes dazu anbietet, nicht mit den Mitteln des gerichtlichen Verfahrensrechtes gelöst zu werden und die Familien- und Jugendgerichtshilfe für solche Fälle mit hierfür sehr geeigneten Handlungsformen ausgestattet wurde (sog. Clearing, Besuchsmittlung, Erhebungen, fachliche Stellungnahme). Andererseits kann auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Etablierung der Familien- und Jugendgerichtshilfe teilweise auch die Kinder- und Jugendhilfe entlastet, beispielsweise durch den Wegfall zahlreicher, von den Gerichten in der Vergangenheit geforderten Stellungnahmen des Kinder- und Jugendhilfeträgers in einem Obsorge- und/oder Kontaktrechtsverfahrens nach § 106 Außerstreitgesetz.

Zu Frage 4.: Wie viele Eltern in Vorarlberg nahmen die gemeinsame Obsorge in den letzten fünf Jahren in Anspruch?

Es wurde im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage 1. bereits angedeutet, dass die Obsorge beider Elternteile zu einem flächendeckenden Modell wurde und die alleinige Obsorge nur mehr in Ausnahmefällen zum Tragen kommt. Als derartige Fälle anerkennen Literatur und Judikatur beispielsweise physische oder psychische Gewalt, psychische Erkrankungen eines Elternteils, aber auch gewisse Hochkonfliktsituationen. Auch in den Fällen, in welchen ein Elternteil ins Ausland verzieht oder überhaupt unbekanntes Aufenthaltsort hat, wird immer wieder die alleinige Obsorge eines Elternteils ausgesprochen. Es muss bei gesamthafter Betrachtung mittlerweile davon ausgegangen werden, dass eine Obsorge beider Elternteile in ca. 90 % bis 95 % der Scheidungen und/oder Trennungen vereinbart oder entschieden wird.

Die Zahlen vom Justizministerium sind in der Beilage angefügt.

Zu Frage 5.: Wie oft wurde bei strittigen Scheidungen in Vorarlberg das gemeinsame Sorgerecht ausgesprochen?

Hierzu ist - des Verständnisses wegen - vorwegzunehmen, bei welchen Arten von Scheidungsverfahren überhaupt eine Obsorgeregelung ausgesprochen wird:

Bei einer einvernehmlichen Scheidung nach § 55a Ehegesetz ist eine Obsorgeregelung ein zwingender Bestandteil der Scheidungsfolgenvereinbarung nach § 55a Abs. 2 Ehegesetz. Bei einer „streitigen Scheidung“ wird grundsätzlich über das Sorgerecht (= die Obsorge) überhaupt nicht entschieden, sondern ausschließlich die Ehe beendet und ein allfälliges Verschulden an der Ehebeendigung ausgesprochen. In derartigen Fällen erfolgt die Klärung der Obsorgefrage in einem gesonderten, im Regelfall daran anschließenden eigenen Gerichtsverfahren ausschließlich die Obsorge betreffend.

Dieser grundlegenden Unterscheidung folgend ist daher auch bei der Anfragenbeantwortung zu differenzieren:

Bei einvernehmlichen Scheidungen kommen Scheidungsvereinbarungen mit dem Inhalt der alleinigen Obsorge eines Elternteiles nur mehr äußerst punktuell bzw. als seltener Ausnahmefall vor - die Obsorge beider Elternteile hat sich flächendeckend etabliert. Zu betonen ist jedoch, dass in diesen Fällen die Obsorgeregelung nicht auf einer Gerichtsentscheidung, sondern einer konsensualen Einigung beider Elternteile fußt.

Die Obsorgeverfahren, welche an ein „streitiges Scheidungsverfahren“ anschließen, enden ebenfalls in der Mehrzahl der Fälle mit der Obsorge beider Elternteile. Dies kann so erklärt werden, dass in derartig „strittigen“ Fällen sehr häufig ein kinderpsychologisches Gutachten (oder eine fachliche Stellungnahme der Familien- und Jugendgerichtshilfe) eingeholt wird, was in vielen Fällen mit der fachlichen Empfehlung der Obsorge beider Elternteile endet. Diese Empfehlungen fließen dann in das Verfahrensergebnis ein. Häufig gelingt es dann, angesichts des dann vorliegenden Gutachtens eine Einigung der Elternteile selbst (wohlgemerkt: auf Basis des Gutachtens) herbeizuführen, womit es nicht mehr zu einer gerichtlichen Obsorgeentscheidung kommt. In nur wenigen Fällen ist auch nach Vorliegen eines solchen Gutachtens keine Einigung erzielbar und dann ein Gerichtsbeschluss erforderlich, welcher sich in der Regel an die gutachterliche Empfehlung halten wird.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Anteil der Scheidungsverfahren, die letztlich (unter anderem) in eine alleinige Obsorge eines Elternteiles münden, in etwa bei 5 % bis 10 % aller Scheidungen liegt.

Eine Beantwortung dieser Frage mit konkreten Fallzahlen ist leider nicht möglich.

Zu Frage 6.: Wie viele Anträge wurden in Vorarlberg auf alleinige Obsorge von Müttern eingebracht und wie oft wurde diesen Anträgen stattgegeben?

Anträge von Müttern, dass ihnen gerichtlicherseits die alleinige Obsorge zugesprochen werden möge, kommen selbstverständlich vor. Dass selbst solche, über Anträge auf die Zuweisung des alleinigen elterlichen Sorgerechtes eingeleitete Verfahren in der Praxis häufig mit der Obsorge beider Elternteile enden, ergibt sich bereits aus der Beantwortung der Fragen 1., 4. und 5..

Eine Beantwortung dieser Frage mit konkreten Fallzahlen ist leider nicht möglich.

Zu Frage 7.: Wie viele Anträge wurden in Vorarlberg auf alleinige Obsorge von Vätern eingebracht und wie oft wurde diesen Anträgen stattgegeben? Bitte um Auflistung ehelich bzw. uneheliche Kinder.

Es kommen in der Praxis sehr wohl auch Anträge von Vätern vor, dass ihnen das alleinige Sorgerecht zugesprochen werden möge; sofern solche Anträge im Zusammenhang mit der Scheidung der Ehe der Elternteile gestellt werden, ist auf die bereits erfolgten Antworten hinzuweisen, wonach eine Obsorge beider Elternteile sich flächendeckend durchgesetzt hat.

Soweit solche Anträge von nicht mit der Mutter verheirateten Vätern gestellt werden, ist zu unterscheiden:

Wird ein solcher Antrag gestellt, nachdem die Elternteile sich zuvor auf die Obsorge beider Elternteile geeinigt hatten, gelten im Trennungsfall die bisherigen Ausführungen.

Wird jedoch ein solcher Antrag gestellt, ohne dass die Elternteile sich zuvor auf die Obsorge beider Elternteile geeinigt hatten, so weisen diese Anträge insofern eine Besonderheit auf, als sie auf den Obsorgeentzug gegenüber der Mutter gerichtet sind. In derartigen Verfahren ist eine ernsthafte, akute und nicht anderweitig abwendbare Kindeswohlgefährdung bei der Mutter (als derzeitige Obsorgeträgerin) Voraussetzung dafür, dass der Antragsteller die alleinige Obsorge erhält. Auch derartige Verfahren können mit der Obsorge beider Elternteile enden.

Abgesehen hiervon – und das ist zu betonen – spielt die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern im Rechtsalltag keine Rolle mehr.

Eine Beantwortung dieser Frage mit konkreten Fallzahlen ist leider nicht möglich.

Zu Frage 8.: Wie viele Kinderbeistände wurden in den letzten fünf Jahren – aufgeschlüsselt nach Jahren - bestellt?

Aufgrund der personellen Ressourcen (in den genannten Jahren standen zeitweilig nur vier Personen als Kinderbeistand in Vorarlberg zur Verfügung) konnten mitunter beabsichtigte Bestellungen nicht erfolgen.

Die Zahlen vom Justizministerium sind in der Beilage angefügt und beziehen sich auf die Grundlage der Auswertung des Bundesrechenzentrums.

Zu Frage 9.: Wie viele Unterhaltsfestsetzungen für Kindesunterhalt in Vorarlberg wurden gerichtlich, behördlich durch die Bezirkshauptmannschaft oder ohne Behörde außergerichtlich geregelt? Wie ist die Entwicklung in den letzten 5 Jahren?

Es wird statistisch nicht erfasst, wie viele Unterhaltsfestsetzungen die Gerichte beschließen oder in wie vielen Fällen sich Eltern einvernehmlich über den zu zahlenden Unterhalt einigen. Vorweg wurde seitens des Bezirksgerichtes angemerkt, dass keine Stellungnahme dazu abgegeben werden kann, wie viele Kindesunterhaltsregelungen in Vorarlberg ohne Behördenmitwirkung außergerichtlich vorgenommen wurden. Seitens des Gerichts kann nur Auskunft über jenen Teil der Fälle gegeben werden, der letztendlich in ein gerichtliches Kindesunterhaltsverfahren mündet. Diese Verfahren sind derart zahlreich, dass alleine beim Bezirksgericht Feldkirch 2,4 Vollzeitkräfte (ohne Mitarbeiter in Ausbildung) als sogenannte Rechtspfleger im Außerstreitbereich eingesetzt werden. Die Fallzahlen bewegen sich in den von Ihnen konkret angesprochenen letzten fünf Jahren in etwa auf gleichbleibendem Niveau.

Die Zahlen vom Justizministerium sind in der Beilage angefügt und beziehen sich auf die Grundlage der Auswertung des Bundesrechenzentrums.

Zu Frage 10.: Wie viele Kinderbeistände stehen aktuell in Vorarlberg zur Verfügung?

Aktuell stehen für das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg sechs Personen zur Verfügung, welche über eine entsprechende Anfrage seitens eines Pflegschaftsgerichts an die sogenannte Justizbetreuungsagentur von dieser (ausschließlich) namhaft gemacht werden können.

Zu Frage 11.: Wie oft wurde in Vorarlberg die Unterstützung von jungen Menschen durch einen Kinderbeistand seit 2013 genutzt?

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Beantwortung der Frage 8. verwiesen.

Zu Frage 12.: Wie viele Anträge wegen behördlich oder gerichtlicher Besuchsregelung oder getrennt davon einer Bestimmung des regelmässigen Aufenthaltes von Kindern sind den Vorarlberger Bezirkshauptmannschaften bekannt? Bitte um Auflistung nach Bezirken ab dem Jahr 2013.

a) Hat sich diesbezüglich etwas geändert?

b) Wie beurteilen Sie diese Veränderung?

Die Zahlen vom Justizministerium sind in der Beilage angefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrätin Katharina Wiesflecker

Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Anfrage - Gemeinsame Obsorge Fragen 4, 8, 9, 12

Zeilenbeschriftungen	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamtergebnis
Vereinbarung gemeinsame Obsorge ohne Antrag		2	2	3	3	10
901 Montafon, BG		2				2
910 Bezau, BG				1	3	4
911 Bregenz, BG				1		1
920 Dornbirn, BG			1	1		2
921 Feldkirch, BG			1			1
Gemeinsame Obsorge		12	7	35	25	79
900 Bludenz , BG		8	4	3	11	26
901 Montafon, BG		2				2
910 Bezau, BG					1	1
911 Bregenz, BG			1	17	4	22
920 Dornbirn, BG		1	1	6		8
921 Feldkirch, BG		1	1	9	9	20
Bestellung eines Kinderbeistandes	11	8	1	2	1	23
900 Bludenz , BG	1					1
911 Bregenz, BG	6	1	1	1		9
920 Dornbirn, BG	1	3				4
921 Feldkirch, BG	3	4		1	1	9
Unterhalt	1122	1276	1338	1307	1315	6358
900 Bludenz , BG	119	130	158	156	211	774
901 Montafon, BG	18	24	19	11	25	97
910 Bezau, BG	40	50	45	51	40	226
911 Bregenz, BG	330	379	394	484	409	1996
920 Dornbirn, BG	323	305	326	288	269	1511
921 Feldkirch, BG	292	388	396	317	361	1754
Kontaktrecht	215	284	300	341	441	1581
900 Bludenz , BG	19	30	41	44	63	197
901 Montafon, BG	3	5	4	4	8	24
910 Bezau, BG	5	2	15	8	7	37
911 Bregenz, BG	62	70	58	87	122	399
920 Dornbirn, BG	65	88	97	105	112	467
921 Feldkirch, BG	61	89	85	93	129	457